

**Bekanntmachung der
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die
zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
der Gemeinde Mühlenrade**

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBL. 2023, Seite 308) und der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBL. S. 564) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (verkündet als Art. 2 des Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften GVOBL. 2019, Seite 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenrade vom 04.12.2023 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Mühlenrade erlassen:

I. Änderungen

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"3. Sie beträgt 0,49 Euro je m² gebührenpflichtiger Grundstücksfläche."

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Mühlenrade, den 04.12.2023

gez. Jodies
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Mühlenrade wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie kann während der Dienstzeiten des Amtes Schwarzenbek-Land, Gölzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek, eingesehen werden.

Mühlenrade, den 13.12.2023

Gemeinde Mühlenrade
gez. Jodies
Bürgermeisterin